

Praktikumsrichtlinien für den Studiengang Verkehrswesen

Neufassung vom 18. April 2001

Inhaltsübersicht

- § 1 - Ziel des Praktikums
- § 2 - Dauer und Einteilung des Praktikums
- § 3 - Gliederung und Inhalt des Praktikums
- § 4 - Ausbildungsbetriebe
- § 5 - Bewerbung
- § 6 - Betreuung und Berichterstattung
- § 7 - Anrechnung des Praktikums
- § 8 - Praktikum im Ausland
- § 9 - Wehr- und Ersatzdienst als Praktikum
- § 10 - Anrechnung sonstiger Tätigkeiten
- § 11 - Tabellarische Praktikumsgliederung

Der Fakultätsrat der Fakultät Verkehrs- und Maschinensysteme hat folgende Praktikumsrichtlinien erlassen:

§ 1 - Ziel des Praktikums

(1) Studierende des Studiengangs Verkehrswesen haben entsprechend der Prüfungsordnung und der Studienordnung der Fakultät Verkehrs- und Maschinensysteme eine berufspraktische Ausbildung (Praktikum) nachzuweisen. Damit soll erreicht werden, daß die Studierenden über die wesentlichen Arbeitsvorgänge in ihrem Fachgebiet unterrichtet werden. Darüber hinaus soll das Praktikum die Studierenden mit ihrer zukünftigen Berufssituation sowie mit den technischen, ökonomischen und sozialen Bedingungen von Betrieben vertraut machen.

(2) Eine besondere Bedeutung kommt auch der soziologischen Seite des Praktikums zu. Die Studenten haben in dieser Zeit die Gelegenheit, Denken und Verhaltensweisen sowie Strukturen in einem Industriebetrieb kennenzulernen. Das Praktikum soll eine Entscheidungshilfe für die Wahl der Studienrichtung bzw. des Studienschwerpunktes bieten.

§ 2 - Dauer und Einteilung des Praktikums

(1) Das Praktikum hat insgesamt eine Dauer von 26 Wochen und kann vor oder während des Studiums durchgeführt werden. Es teilt sich in einen grundlagenbezogenen Abschnitt von mindestens 13 Wochen (Grundpraktikum) und einen fachbezogenen Abschnitt (Fachpraktikum). Dringend zu empfehlen ist die Durchführung des Grundpraktikums vor Beginn des Studiums.

(2) Spätestens mit der Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung ist ein Vermerk des Praktikumsobmanns bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, der die Durchführung eines Grundpraktikums von mindestens 13 Wochen bescheinigt. Spätestens mit der Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Hauptprüfung ist der entsprechende Nachweis über das gesamte Praktikum vorzulegen.

§ 3 - Gliederung und Inhalt des Praktikums

(1) Das Praktikum umfaßt folgende vier Tätigkeitsbereiche:

- Fertigung
- Montage
- Entwicklung
- Organisation, Planung und Betrieb

(2) Die zu den Tätigkeitsbereichen gehörenden Tätigkeiten sowie die zugehörigen Zeiten sind für die einzelnen Studienrichtungen in der Praktikumsgliederung gemäß § 11 angegeben. Dabei ist eine weitgehende Flexibilität erlaubt. Sowohl das Grundpraktikum als auch das Fachpraktikum können Teile aus allen vier Tätigkeitsbereichen enthalten, wobei aber von den angegebenen Mindest- und Höchstzeiten nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

(3) Allen Studierenden wird dringend empfohlen, je nach Studienrichtung einen relevanten Teil des Praktikums in den Bereichen Fertigung und Montage in einer Schiffswerft bzw. einem Luft- und Raumfahrtbetrieb bzw. einem Betrieb der Fahrzeugtechnik zu absolvieren. Ebenso berücksichtigt das Fachpraktikum die Belange der gewählten Studienrichtung; im Regelfall ist es daher in einem Betrieb bzw. einer Organisation abzuleisten, die in engem Zusammenhang mit der gewählten Studienrichtung steht.

(4) Auch fachbezogene praktische Tätigkeiten, die nicht in § 11 aufgeführt sind, können nach vorheriger Zustimmung durch den Praktikumsobmann angerechnet werden.

§ 4 - Ausbildungsbetriebe

(1) Praktikanten werden in Unternehmen des Maschinenbaus, des Fahrzeug- und Schiffbaus, der Schifffahrt, der Meerestechnik, der Luft- und Raumfahrt oder der Elektrotechnik sowie bei Verkehrsbetrieben, Luftfahrtgesellschaften, Reedereien, in der Studienrichtung "Planung und Betrieb im Verkehrswesen" außerdem in Unternehmen der Verkehrsplanung (Ingenieurbüros) sowie in der öffentlichen Fachverwaltung ausgebildet. Darüber hinaus bedarf eine Ausbildung in Forschungsanstalten und Behörden der vorherigen Zustimmung des Praktikumsobmanns.

(2) Kleinere Dienstleistungsbetriebe sind für die Durchführung des gesamten Praktikums im allgemeinen nicht geeignet.

§ 5 - Bewerbung

Die Studierenden bewerben sich grundsätzlich selbst um eine Praktikantenstelle. Das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt und die zuständige Industrie- und Handelskammer weisen geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikanten nach; Hilfestellung leisten auch die Institute.

§ 6 - Betreuung und Berichterstattung

Die Praktikanten stimmen die Ausbildungsinhalte in eigener Verantwortung diesen Richtlinien entsprechend mit dem Betrieb ab. In Zweifelsfällen ist der Praktikumsobmann zu befragen. Falls vom Ausbildungsbetrieb über eine Berichterstattung nichts Besonderes vorgeschrieben wird, sind im Verlauf des Praktikums

zusammenfassende Arbeitsberichte über die einzelnen Tätigkeitsabschnitte anzufertigen.

§ 7 - Anrechnung des Praktikums

(1) Für die Anrechnung des Praktikums nach Inhalt und Dauer ist der Praktikumsobmann zuständig.

(2) Die Studierenden weisen ihr Praktikum durch Bescheinigungen über die ausgeübten Tätigkeiten sowie durch ihre zusammenfassenden Arbeitsberichte gemäß § 6 nach.

(3) Fehlzeiten wegen Krankheit oder Urlaub sind in der Regel nachzuholen.

(4) Haben die Praktikanten den geforderten Umfang ihres Praktikums nachgewiesen, so erhalten sie darüber vom Praktikumsobmann einen entsprechenden Anrechnungsvermerk.

Den Studierenden mit abgeschlossenem Grundstudium in Studienrichtungen des Verkehrswesens, des Bauingenieurwesens, der Elektrotechnik, der Fertigungstechnik, des Maschinenbaus, der Physikalischen Ingenieurwissenschaft und der Verfahrenstechnik an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland wird ein in ihrer alten Studienrichtung bestätigtes Praktikum bis zu einem Umfang von 18 Wochen angerechnet. Ein darüber hinaus geleistetes Praktikum kann nach inhaltlicher Prüfung durch den Praktikantumsobmann angerechnet werden. Studierende des Bauingenieurwesens, die nach dem abgeschlossenen Grundstudium die Studienrichtung "Planung und Betrieb im Verkehrswesen" wählen, sollen den verbleibenden Teil ihres Praktikums in den Tätigkeitsbereichen "Entwicklung" oder "Organisation, Planung und Betrieb" ableisten.

§ 8 - Praktikum im Ausland

(1) Nach Maßgabe dieser Richtlinien im Ausland durchgeführte Tätigkeiten werden als Praktikum angerechnet. Solche Tätigkeiten können empfehlenswert sein.

(2) Für Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, können beglaubigte Übersetzungen gefordert werden.

§ 9 - Wehr- und Ersatzdienst als Praktikum

Eine technische Ausbildung oder Tätigkeit während des Wehr- und Ersatzdienstes kann bis zu einem Umfang von acht Wochen nach Maßgabe dieser Richtlinien als Praktikum angerechnet werden.

§ 10 - Anrechnung sonstiger Tätigkeiten

Lehrzeit, Berufstätigkeit, Werkstudententätigkeit (einschließlich Tätigkeit als studentische Hilfskraft) und eine Ausbildung an Technischen Gymnasien können nach Maßgabe dieser Richtlinien als Praktikum angerechnet werden. Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit mindestens vier Wochen anerkannt.

§ 11 - Tabellarische Praktikumsgliederung

Tätigkeitsbereiche mit vorgeschriebenen Mindest- und Höchstzeiten (bezogen auf das Gesamtpraktikum) sowie beispielhafte, alternative Tätigkeiten:

Studienrichtung	Tätigkeitsbereich			
	Fertigung	Montage	Entwicklung	Organisation, Planung u. Betrieb
Planung und Betrieb im Verkehrswesen	Metall- und Kunststoffverarbeitung. Fertigung im Allg. Maschinenbau, Fahrzeugbau, Luft- und Raumfahrt. Schiffbau und Meerestechnik. Vor- und Endmontage. Vermessungsarbeiten auf Baustellen. Baustellentätigkeit im Betonbau, Stahlbau, Straßenbau, Erdbau und Eisenbahnbau. Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen und Anlagen.		Vor- und Bauentwurf für Verkehrsanlagen. Entwicklung und Konstruktion von Fahrzeugen. EDV-Tätigkeit.	Statistische Erhebungen und Datenaufbereitung. Planung im Land-, Luft- und Seeverkehr. Organisation und Betrieb von Verkehrsunternehmen. Verkehrssteuerung.
Mindest- und Höchstzeiten	4 - 18 Wochen		0 - 13 Wochen	8 - 22 Wochen
Fahrzeugtechnik Luft- und Raumfahrttechnik Schiffs- und Meerestechnik	Metall- und Kunststoffverarbeitung. Fertigung im Allg. Maschinenbau, Fahrzeugbau, Luft- und Raumfahrt, Schiffbau und Meerestechnik.	Vor- und Endmontage. Instandhaltung und Reparatur. Messen und Prüfen. Oberflächentechnik.	Projektplanung, Entwurf, Konstruktion, Versuch, Prüffeld, EDV-Tätigkeit.	Arbeitsvorbereitung. Fertigungssteuerung und -kontrolle. Betriebsleitung und -organisation. Verkehrsleitung und -steuerung.
Mindest- und Höchstzeiten	4 - 20 Wochen	4 - 13 Wochen	0 - 13 Wochen	0 - 13 Wochen